

WAHL UND ABSTIMMUNGSORDNUNG DES D J C

1. Zu wählende Organe
2. Wahlberechtigung
3. Mehrheitsverhältnisse
4. Wahlvorbereitung
5. Wahldurchführung
6. Abstimmungen

1. Zu wählende Organe

1.1 Die Mitgliedschaft wählt auf der Jahreshauptversammlung folgende Organe:

1. Vorstand (1. Vorsitzender, 3 Stellvertreter, Schriftführer)
2. Ehrenrat (3 Mitglieder)
3. Revisionskommission (2 Mitglieder)

1.2 Der von der Jugendabteilung gewählte Jugendobmann wird von der Mitgliedschaft bestätigt.

1.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wird eine vorzeitige Neuwahl erforderlich, so geschieht dies auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Wahlberechtigung

2.1 Aktives und passives Wahlrecht haben Ehrenmitglieder, ordentliche und fördernde Mitglieder.

2.2 Jugendmitglieder nehmen ihr Wahlrecht in der Jugendabteilung wahr.

2.3 Die Ämter in den zu wählenden Organen dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

3. Mehrheitsverhältnisse

3.1 Satzungsänderungen sind möglich, auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3.2 Die Auflösung des Vereins kann auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3.3 Ausschlüsse von Mitgliedern werden auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

3.4 Alle anderen Wahlen und Abstimmungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

3.5 Als abgegebene Stimmen gelten nur Ja- und Neinstimmen.

4. Wahlvorbereitung

4.1 Zur Wahlvorbereitung kann vom Vorstand eine Wahlfindungskommission vorgeschlagen werden. Ihre Aufgabe ist es, für jedes zu besetzende Amt mindestens einen Kandidaten zu finden. Davon

unbenommen kann jedes Ehrenmitglied, ordentliche oder fördernde Mitglied am Tag der Wahl kandidieren.

4.2 Auf der letzten, der Wahlversammlung vorausgehenden Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Wahlkommission, bestehend aus einem Wahlleiter und bis zu 3 Wahlhelfern, vorzuschlagen. Sie ist durch die Mitgliedschaft zu bestätigen.

5. Wahldurchführung

5.1 Wahlen werden vom Wahlleiter geleitet.

5.2 Wahlen werden von der Wahlkommission protokolliert und unterzeichnet.

5.3 Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag und Zustimmung von 10% der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim.

5.4 Stehen für ein Amt 2 oder mehr Kandidaten zur Wahl, so ist die Wahl geheim.

5.5 Blockwahl ist, mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Wählerschaft, möglich.

5.6 Wählen können nur anwesende Mitglieder.

5.7 Gewählt werden können anwesende Kandidaten oder solche, von denen eine schriftliche Einwilligung vorliegt.

5.8 Kandidaturen können bis unmittelbar vor der Wahl zurück gezogen werden.

5.9 Nach erfolgter Wahl ist der Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

5.10 Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

5.11 Kommt eine Neuwahl nicht zustande, bleibt der bisherige Vorstand, Ehrenrat, Revisionskommission, im Amt, längstens jedoch für die Dauer von 12 Wochen. Innerhalb dieser Frist ist eine Neuwahl durchzuführen.

6. Abstimmungen

6.1 Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter geleitet.

6.2 Abstimmen können nur anwesende Mitglieder.

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 30.10.04 durch die Mitgliederversammlung des D J C.
Damit verlieren alle früheren entsprechenden Regelungen ihre Gültigkeit.